



## **Entgeltordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Hasloh**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 10. Dezember 2001 wird folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Hasloh erlassen:

### **§ 1**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Hasloh wird von den Bewohnern ein Nutzungsentgelt erhoben. Es setzt sich aus dem Entgelt nach § 2 sowie den Nebenkosten nach § 3 zusammen. Bemessungsgrundlage für das Entgelt nach § 2 ist die Nutzfläche der Wohnräume einschließlich der Toilettenräume.

### **§ 2**

Das Entgelt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte beträgt monatlich 2,13 Euro je Quadratmeter Nutzfläche. Das monatliche Entgelt wird auf volle 0,10 Euro aufgerundet. Handelt es sich nicht um einen vollen Monat, so ist für jeden Tag der Nutzung der dreißigste Teil des Monatsbetrages zu entrichten.

### **§ 3**

Neben dem Entgelt sind folgende Nebenkosten zu erstatten:

- 1) Abfallgebühren
- 2) Wasser- und Abwassergebühren

Für die Nebenkosten sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Für die Berechnung dieser Vorauszahlungen sind zugrunde zu legen:

- die im Vorjahr angefallenen Kosten für die gesamte Obdachlosenunterkunft
- die Anzahl der dort wohnhaften Personen.

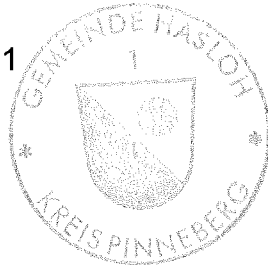
### **§ 4**

Das Entgelt sowie die Vorauszahlung für die Nebenkosten sind monatlich im voraus, spätestens zum 3. Tag eines jeden Monats für Rechnung der Gemeinde Hasloh an die Amtskasse Bönningstedt zu überweisen. Rückständige Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

## § 5

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.10.1981 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26.01.1994 außer Kraft.

Hasloh, den 11. Dezember 2001



Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

Rösner